



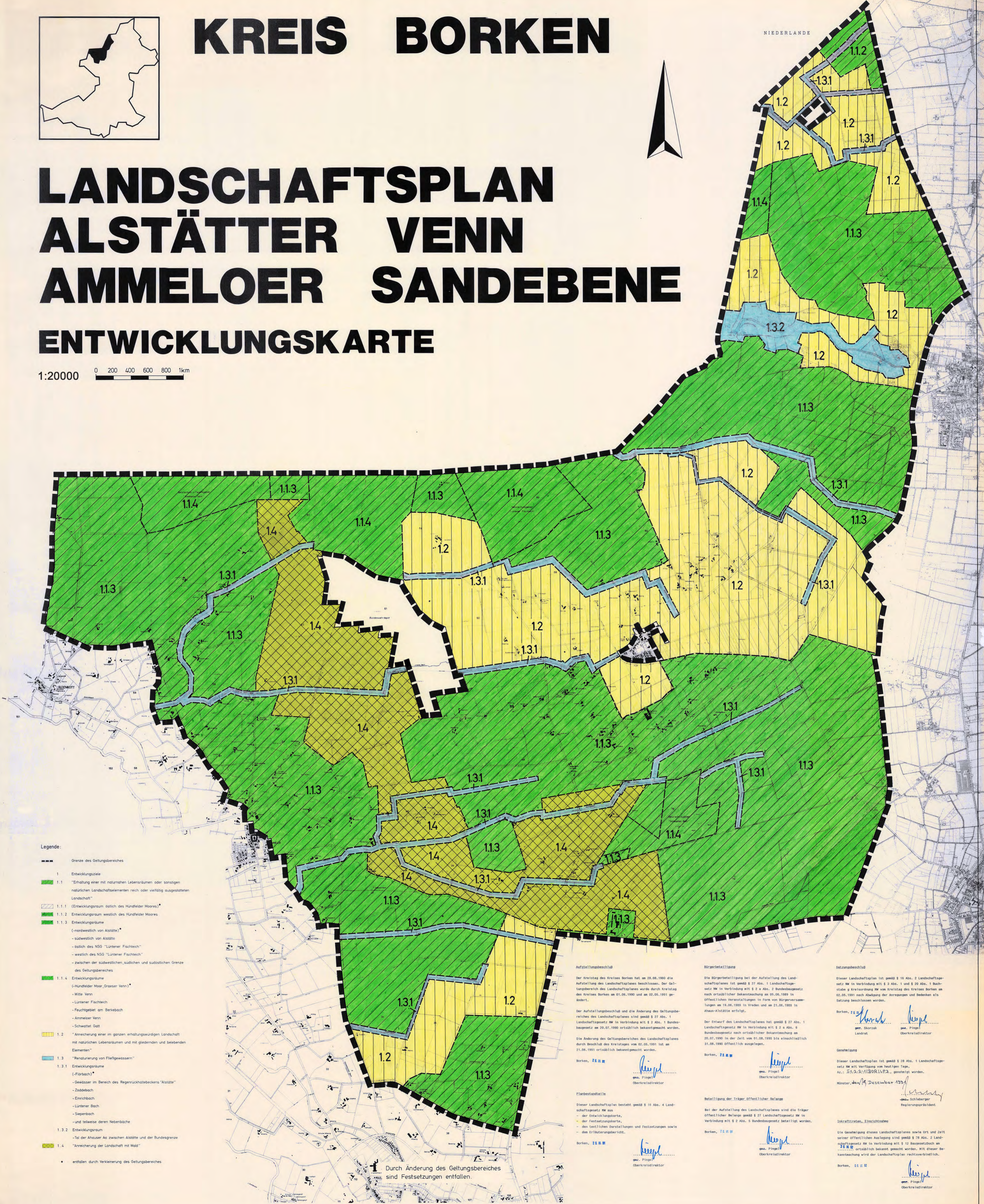
# KREIS BORKEN

NIEDERLANDE



# LANDSCHAFTSPLAN ALSTÄTTER VENN AMMELOER SANDEBENE ENTWICKLUNGSKARTE

1:20000 0 200 400 600 800 1km



- Legende:**
- Grenze des Geltungsbereiches
  - 1 Entwicklungsziele
  - 1.1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"
  - 1.1.1 (Entwicklungsraum östlich des Hündfelder Moores)\*
  - 1.1.2 Entwicklungsraum westlich des Hündfelder Moores
  - 1.1.3 Entwicklungsräume (-nordwestlich von Alstätte)\*
    - südwestlich von Alstätte
    - östlich des NSG "Lüntener Fischteich"
    - westlich des NSG "Lüntener Fischteich"
    - zwischen der südwestlichen, südlichen und südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches
  - 1.1.4 Entwicklungsräume (-Hündfelder Moor, Graese Venn)\*
    - Witte Venn
    - Lüntener Fischteich
    - Feuchtgebiet am Berkebach
    - Ammeloer Venn
    - Schwafel Gatt
  - 1.2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"
  - 1.3 "Renaturierung von Fließgewässern"
  - 1.3.1 Entwicklungsräume (-Fließbach)\*
    - Gewässer im Bereich des Regenrückhaltebeckens "Alstätte"
    - Zodebach
    - Enrichbach
    - Lüntener Bach
    - Siepenbach
    - und teilweise deren Nebenbäche
  - 1.3.2 Entwicklungsraum
    - Tal der Ahuser Aa zwischen Alstätte und der Bundesgrenze
  - 1.4 "Anreicherung der Landschaft mit Wald"
- \* entfallen durch Verkleinerung des Geltungsbereiches

Durch Änderung des Geltungsbereiches sind Festsetzungen entfallen.

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Kreistag des Kreises Borken hat am 28.06.1990 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde durch Kreistag des Kreises Borken am 01.05.1990 und am 02.05.1991 geändert.

Der Aufstellungsbeschluss und die Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes sind gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz am 20.07.1990 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Die Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes durch Beschluss des Kreistages vom 02.05.1991 ist am 21.05.1991 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Borken, 28.6.90  
  
 Oberkreisdirektor

**Bürgerbeteiligung**  
Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz nach ortsbüchlicher Bekanntmachung am 05.06.1989 in öffentlichen Versammlungen in Form von Bürgerversammlungen am 19.06.1989 in Vreden und am 21.06.1989 in Ahues-Alstätte erfolgt.

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz nach ortsbüchlicher Bekanntmachung am 20.07.1990 in der Zeit vom 01.08.1990 bis einschließlich 31.08.1990 öffentlich ausliegen.

Borken, 28.8.90  
  
 Oberkreisdirektor

**Satzungsbeschluss**  
Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung NW von Kreistag des Kreises Borken am 02.05.1991 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Borken, 28.8.90  
  
 Landrat  
  
 Oberkreisdirektor

**Bekanntmachung**  
Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Bundesbaugesetz am 28.8.90 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Hünxe, den 14. Dezember 1991  
  
 Oberkreisdirektor

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz beteiligt worden.

Borken, 28.8.90  
  
 Oberkreisdirektor

**Inkrafttreten, Einsichtnahme**  
Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Bundesbaugesetz am 28.8.90 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Borken, 28.8.90  
  
 Oberkreisdirektor